

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz

Drucksache: 148/14 (neu)

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem im o. a. Titel bezeichneten Verordnungsvorschlag - vgl. BR-Drucksache 448/12 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Durch den Verordnungsvorschlag soll die Aufbewahrung der historischen Archive der Organe der EU einheitlich geregelt werden.

Die bestehende Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 verpflichtet die EU-Organe bereits, historische Archive zu erstellen und sie der Öffentlichkeit nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren zugänglich zu machen. Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission hinterlegen seit 1984 ihre historischen Archive beim Europäischen Hochschulinstitut (EHI) in Florenz. Die Bedingungen wurden durch einen am 17. Dezember 1984 unterschriebenen Vertrag geregelt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Rechnungshof sind seitdem dem Vertrag von 1984 beigetreten. Auch die Europäische Investitionsbank hinterlegt ihre historischen Archive nach einer am 1. Juli 2005 unterzeichneten Vereinbarung im EHI.

Die bislang geltenden vertraglichen Regelungen sollen durch die Änderung der Archiv-Verordnung ersetzt werden, durch die das EHI in Florenz rechtlich zum einheitlichen Standort der historischen Archive der EU-Organe bestimmt werden soll. Die Hinterlegungspflicht soll in Zukunft auf den Europäischen Rat ausgeweitet

werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) sollen aufgrund der besonderen Art ihrer Tätigkeit auch weiterhin von der Verordnung ausgenommen werden. Eine freiwillige Hinterlegung soll jedoch nicht ausgeschlossen sein.

Durch den Verordnungsvorschlag soll keine Veränderung der Eigentumsbestimmungen entstehen, da die hinterlegten Dokumente weiterhin Eigentum der Europäischen Organe bleiben sollen. Die Europäischen Organe sollen auch weiterhin darüber bestimmen können, welche Unterlagen nach 30 Jahren freigegeben werden sollen (wie durch Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 354/83 bestimmt). Die Europäischen Organe sollen ihrerseits jederzeit Informationen zur Verwaltung ihrer Archive anfordern und vor Ort Inspektionen vornehmen können.

Der federführende **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.